

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung vom 10.11.2010
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Gemeinde Schönberg / Holstein (FVASa)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 473) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Schönberg / Holstein (FVA Sa) erhält die Bezeichnung „**Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Schönberg / Holstein (TA Sa)**“.

Artikel 2

In § 1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, in der Überschrift zu § 5, in § 5 Satz 1 und 2, in § 6 Absatz 1, in § 8, in § 9 Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2 der Satzung wird jeweils das Wort „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt durch das Wort „Tourismusabgabe“.

Artikel 3

In § 1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der Satzung wird jeweils das Wort „Fremdenverkehrswerbung“ ersetzt durch das Wort „Tourismuswerbung“.

Artikel 4

In § 1 Absatz 2 Satz 1 der Satzung werden die Worte „im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 KAG“ ersetzt durch die Worte „im Sinne des § 10 Absatz 6 Satz 1 KAG“.

Artikel 5

§ 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„An Stelle des Begriffes „Tourismusabgabe“ kann in Veröffentlichungen, Druckerzeugnissen, Abgabenbescheiden und sonstigen Schriftsätzen die Bezeichnung „Fremdenverkehrsabgabe“ verwendet werden.“

Artikel 6

In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Satzung wird das Wort „Fremdenverkehr“ ersetzt durch das Wort „Tourismus“.

Artikel 7

In § 9 Absatz 1 der Satzung wird folgender Satz 4 angefügt:

„An Stelle des Begriffes „Tourismusabgabe“ kann in den Abgabenbescheiden die Bezeichnung „Fremdenverkehrsabgabe“ verwendet werden.“

Artikel 8

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Schönberg erhält die Bezeichnung „**Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Schönberg / Holstein**“; In Satz 3 und 4 der Vorbemerkungen der vorbezeichneten Satzungsanlage wird jeweils das Wort „Fremdenverkehrsabgabe“ ersetzt durch das Wort „Tourismusabgabe“.

Artikel 9

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

24217 Schönberg, TT.MM.JJJJ

Gemeinde Schönberg

(L.S.)

Osbahr
Bürgermeister